- 14. Bebeutung der Policebedingungen, daß der Reisende gegen alle körperlichen Beschädigungen, welche derselbe mährend seiner Beförzberung beim Einsteigen in einen Eisenbahnzug oder beim Aussteigen aus demselben durch einen dabei ihm selbst zustoßenden Unfall erleibe, versichert werde.
- I. Civilsenat. Urt. v. 23. März 1887 i. S. Versicherungsgesellschaft Th. (Bekl.) w. K. (Kl.) Kep. I. 42/87.
 - I. Landgericht Erfurt.
 - II. Oberlandesgericht Naumburg.

Aus ben Gründen:

"Der Rläger ist bei ber beklagten Gefellschaft gegen die Gefahr

körperlicher Beschädigung auf Reisen versichert. Der §. 1 der allgemeinen Bolicebedingungen lautet:

Die Gesellschaft versichert den Reisenden bei Besörderung seiner Person auf Reisen gegen alle körperlichen Beschädigungen, welche derselbe während seiner Besörderung beim Einsteigen in den Eisenbahnzug, sowie beim Aussteigen aus demsselben durch einen dabei ihm selbst zustoßenden Unfall erleidet Unfälle, welche dem Versicherten beim Zusußegehen zustoßen, sind in der Versicherung nicht mit inbegriffen.

Kläger reifte mit dem Bersonenzuge der Eisenbahn von G. nach G. Auf der Zwischenstation R., wo der Zug zehn Minuten Aufenthalt hatte, verließ der Kläger sein Coupé, um ein Bedürfnis zu befriedigen und dann seine Reise mit der Gisenbahn fortzuseten. Als er sein Bebürfnis befriedigt hatte und zu seinem Coupe zurückzueilen im Begriff war, glitt er aus und erlitt einen Bruch des Unterschenkels. Ob ihm biefer Unfall noch in dem Pissoir oder auf dem Berron, und wieweit von seinem Coupé zugestoßen, ist bestritten und nicht näber aufgeklärt. Im vorliegenden Brozeffe fordert ber Rläger von der Beklagten auf Grund bes Versicherungsvertrages Entschädigung für ben Unfall, und die Hauptstreitfrage ist die, ob der Unfall unter die nach &. 1 der Berficherungsbedingungen von der Beklagten übernommene Versicheruna gegen die förperlichen Beschädigungen zu zählen ift, welche derselbe während feiner Beförderung durch einen beim Ginfteigen in ben Eifenbahnzug, fowie beim Aussteigen aus demfelben burch einen babei ihm felbft zustoßenden Unfall erleidet. Schon ber erfte Richter führt aus, bag bie Worte "Gin- und Aussteigen" nicht in bem enaften grammatischen Sinne zu interpretieren, also unter Ginsteigen nicht nur der Aft zu verstehen sei, wo ein Bassagier zu diesem Endzwecke an ben Gisenbahnzug herantrete und ben Ruß zum Ginsteigen erhebe, ober die Thur des betreffenden Coupés ober Waggons, in welchem er zu fahren beabsichtigte, erfaßt habe, daß vielmehr unter Berücksichtigung ber Schnelligkeit bes Gifenbahnverkehres und ber Gile bes Betriebes, sowie bes die Versicherungsverträge beherrschenden Grundsakes bes auten Glaubens der Vertragswille der Parteien dahin aufzufassen sei, daß der Reisende gegen die Gefahren versichert werden folle, welche ihm von dem Zeitpunkte an drohen, wo feitens der Gifen= bahnverwaltung, sei es durch Ausrufen des Portiers oder durch Anschlagen der Bahnhofsglocke zum Einsteigen aufgefordert werde und die Passagiere sich demgemäß an den Zug heran begeben. . . . Der Bezusungsrichter führt auß:

"Der Aft des Einsteigens oder Aussteigens beginne nicht erst mit dem Augenblicke, wo der Reisende dicht an dem Zuge, den er besteigen oder verlassen will, sich befinde; die Vertragsbestimmung umsfasse vielmehr auch alle die Unfälle, welche der Versicherte bei Besnutzung der Bahnhofsanlagen, die zum Aussteigen und Einsteigen bestimmt seien, ohne seine Schuld erleide; insbesondere sei der Perron der Eisendahnen eine zum Einsteigen und Aussteigen bestimmte Anlage, und diesenigen Keisenden, welche sich in der Absicht, den Zug zu benutzen oder zu verlassen, auf dem Perron bewegen, müssen als im Einsoder Aussteigen begriffen angesehen werden."

Ob die vorstehende Ausstührung in solcher Allgemeinheit als richtig anzuerkennen ift, kann unerörtert bleiben, da durch die Richtigsteit dieser Ausstührung der Richtigkeit der Entscheidung des Berufungszerichtes nicht bedingt ist. Der Berufungsrichter fährt nämlich, indem er den konkreten Thatbestand prüft, fort:

"Der Unfall hat sich also innerhalb der an der Eisenbahnverwalsung zum Zwecke des Eins und Aussteigens geschaffenen und vom Kläger hierzu benutzten Anlagen, des Perrons, ereignet. Damit der Kläger sein Bedürfnis befriedigen konnte, mußte er aus dem Zuge steigen, er mußte, um die Reise fortsetzen zu können, wieder in den Zug einsteigen; er hat in der kurzen Zwischenzeit sich lediglich innershalb desjenigen Platzes bewegt, der für die Bedürfnisse der Einsteigenden und Aussteigenden von der Eisenbahnverwaltung bestimmt war, und diese Umstände geben zu erkennen, daß der Kläger beim Aussteigen und beim Einsteigen verunglückt ist."

Diese letztere Ausstührung ist im wesentlichen als richtig bezw. eine Rechtsnorm nicht verletzend anzuerkennen. Das Aussteigen aus dem Zuge und das Wiedereinsteigen in denselben zu keinem anderen, als dem hier vorliegenden Zwecke ist als ein zu der verssicherten Reise gehörender einheitlicher nicht zu trennender Akt anzusehen; das Aussteigen und das Einsteigen schließen sich unmittelbar aneinander an. Das Aussteigen ist nicht mit dem Zeitpunkte, in welchem der Reisende das Trittbrett verläßt und auf den Verron tritt,

beendigt, und das Wiedereinsteigen beginnt nicht erft mit dem Zeitpunkte, in welchem derselbe den Kuß erhebt, um wieder auf das Trittbrett zu steigen; vielmehr gehört der Weg, welchen die Reisenden vom Ruge nach ber Bedürfnisanstalt und von biefer zum Zuge zurücklegt, teils zum Aussteigen, teils zum Wiebereinsteigen, ohne bag es auf eine Untersuchung ankommt, an welcher Stelle bas eine aufhört und bas andere anfängt. Es kommt daher auch nichts barauf an, ob ber Rläger, als der Unfall sich ereignete, noch in der Bedürfnisanstalt oder schon auf dem Rückwege von dieser nach seinem Coupé sich befand, ob er damals noch weiter ober nur einige Schritte von dem Ruge entfernt war. Je weiter ber Reisende noch von dem Auge entfernt ist. wenn er die Glocke zum Einsteigen anschlagen hört, besto mehr wird er sich veransaft sehen, zu eilen, um den Rug und sein Roube noch rechtzeitig, ehe der Rug weiter fährt, zu erreichen, und eben durch diese Gile vermehrt sich die Gefahr eines Unfalles; es kommt auch barauf. ob Rläger das Anschlagen der Glocke gehört hat, nicht entscheidend an. da sich auch ohnedies eine gewisse Gile, welche volle Berücksichtigung verdient, erklart. Mit Unrecht beruft fich die Beklagte auf die Policebedingung, nach welcher Unfälle, welche bem Versicherten beim Rufußegehen zustoßen, nicht in der Versicherung mit inbegriffen sind. Nach dem ganzen Rusammenhange des &. 1 der allgemeinen Police= bedingungen foll das Zufußegeben ben Gegenfat zu Reifen mit anderen Transportmitteln (Gisenbahn, Bost, Wagen, Schiff, Schlitten, Aferd 2c) bilden, also teils eigentliche Fußreisen, teils in Verbindung mit Reisen mit anderen Transportmitteln, namentlich der Gisenbahn, die zu Fuße zurückgelegten Wege vor Antritt und nach Beendigung ber Eisenbahnfahrt bedeuten; es ist aber unberechtigt, jedes Gehen unter diese Ausnahmebestimmung bringen zu wollen; felbst beim Ginund Aussteigen in dem oben angedeuteten engsten grammatischen Sinne "geht" doch auch der Reisende. In der mündlichen Berhandlung ift die Frage aufgeworfen worden, wo benn die Grenze zu gieben sei zwischen ben Unfällen beim Aus- und Ginsteigen, welche unter die Bersicherung fallen, und benjenigen, welche nicht barunter fallen; ob 3. B. ein Unfall barunter falle, welcher bem beim Antritte ber Reise frühzeitig auf dem Berron erscheinenden und auf diesem bis zur Abfahrt des Zuges spazieren gehenden Reisenden oder dem Reisenden, welcher nach beendigter Reise für sein Gepäck sorgt ober zu einer Droschke geht, oder dem Reisenden, welcher auf einer Zwischenstation aussteigt und während der Dauer des Aufenthaltes des Zuges auf dem Berron auf= und abgeht oder sich in einen Warte= oder Restaurationssaal begiebt, zustöft. Es ist hier aber weder der Ort zu solchen kasuistischen Erörterungen noch zur Aufstellung eines Brinzipes, bas für alle Källe zuträse; es ist hier nur zu entscheiben, ob die im vorliegenden konkreten Kalle getroffene Entscheidung des Berufungsgerichtes oder beren Begründung gegen eine Rechtsnorm verstöft, und zwar unter forgfältigster Berücksichtigung aller konkreten Momente, unter finngemäßer, ben Borschriften in Artt. 278. 279 S.G.B. entsprechender, ben Zweck ber Bersicherung und die Grundsätze von Treu und Glauben berücksichtigender Interpretation der Policebedingungen. Dem Berufungsgerichte wird von ber Beklagten noch besonders vorgeworfen, daß dasselbe eben den Art. 279 H.G.B. verlett habe, indem es auf die nach Mitteilung bes vorliegenden Falles vonseiten der Vorstände dreier anderer Verficherungsgesellschaften abgegebenen Meinungsäußerungen fein entscheibendes Gewicht gelegt habe; allein durch solche Meinungsäußerungen, welche für die dem Gerichte obliegende Interpretation nicht maßgebend sind, fann der Beweis einer Sandelsgewohnheit oder eines Sandels= gebrauches nicht erbracht werden. Dagegen hat das Berufungsgericht ganz im Sinne bes Art. 278 H. G.B. interpretiert, indem es nicht an dem buch ftäblichen Sinne des Ausdruckes "Gin- und Aussteigen" gehaftet, sondern den Willen der Kontrabenten zu erforschen sich bemüht hat."